

Köln, 01.03.2019

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher-  
schutz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

Geschäftsstelle der  
BAG Landesjugendämter  
Frau Mederlet

Tel 0221 809-3998  
Fax 0221 8284-4051  
Mail [bagljae@lvr.de](mailto:bagljae@lvr.de)

### **Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen**

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309 / 15 sowie 2 BvR 502 / 16: gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf Bundesebene  
Stellungnahme der BAG Landesjugendämter

Sehr geehrte Frau Dr. Mädrich,

im Namen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter danke ich für die Gelegenheit, zum oben genannten Referentenentwurf Stellung nehmen zu können.

Der Referentenentwurf bezieht sich in erster Linie auf die 5-Punkt- sowie auf die 7-Punkt-Fixierung von nicht kurzfristiger Dauer in Zivilhaft, dem Straf- und Maßregelvollzug, des Untersuchungshaftvollzugs, des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung sowie im Jugendarrest. Aus Jugendhilfesicht wird ausdrücklich begrüßt, dass der neue geplante - bundeseinheitlich geltende - Richtervorbehalt gerade auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Jugendarrestes, der Jugendstrafe sowie der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung gelten soll.

In der Kinder- und Jugendhilfe können im Einzelfall ebenfalls freiheitsentziehende- bzw. beschränkende Maßnahmen ergriffen werden. Eine 5-Punkt- bzw. 7-Punkt-Fixierung wird jedoch grundsätzlich in der Kinder- und Jugendhilfe nicht angewendet. Die Maßnahmen beschränken sich hier beispielweise auf den Einsatz von Therapietischen, Bettgittern und den Einschluss in Time-Out-Räume. Gemäß § 1631b Abs. 2 BGB bedürfen diese einer besonderen familiengerichtlichen Genehmigung.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat somit keine direkte Auswirkung auf die stationären Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Unabhängig davon, ob die Fixierung nur von kurzfristiger oder langer Dauer, von hoher oder niedriger Intensität, in der Kinder- und Jugendhilfe oder beispielsweise in der Zivilhaft stattfindet, stellt sie jedenfalls zumindest eine Beschränkung der Freiheit dar, die einer rechtlichen Grundlage und rechtlichen Überprüfungsmöglichkeit bedarf.

Der in dem Referentenentwurf vorgesehene gesonderte Richtervorbehalt für freiheitsentziehende 5-Punkt- bzw. 7-Punkt-Fixierungen ist daher in jedem Fall zu begrüßen. Dieser gewährleistet eine neutrale, rechtliche Einschätzung durch einen Dritten.

Je bedeutender das betroffene Rechtsgut ist, desto umsichtiger und gewissenhafter muss damit umgegangen werden. Die Möglichkeit der rechtlichen Überprüfung der Maßnahmen ist dabei ebenfalls unerlässlich. Nur so kann gewährleistet werden, dass die rechtlichen Vorgaben auch umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Bahr-Hedemann  
Vorsitzender

Ø per Mail an alle Leitungen  
(cloud)

1/3 170